

II-128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.7.1966

30/A.B.
zu 46/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. T o n c i c S o r i n j,
auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen,
betreffend unzureichende Beantwortung der Anfrage Nr. 29/J.

-.--.-.-.-

1. In der gegenständlichen Anfrage Nr. 46/J wird die Darstellung meiner Beantwortung der seinerzeitigen Anfrage Nr. 29/J, betreffend die völkerrechtswidrigen Massnahmen Italiens gegen den Tiroler Landesrat Zechtl, als in keiner Weise dem wahren Sachverhalt entsprechend und daher nicht ausreichend bezeichnet. Die Abgeordneten Horejs, Jungwirth und Genossen stellen daher an mich die Frage, ob ich bereit wäre, sie über den Sachverhalt genau zu unterrichten.

Die der beanstandeten Anfragebeantwortung zugrundeliegenden Informationen stützen sich auf telephonische Mitteilungen, die Landesrat Zechtl über meine Initiative am Vormittag nach dem Vorfall einem Beamten meines Hauses durchgegeben hat; ferner auf einen Bericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck an das Bundesministerium für Inneres, ebenfalls vom 25. Mai 1966. Aus beiden Mitteilungen ging eindeutig hervor, dass Landesrat Zechtl nicht die Absicht gehabt hatte, den Korridorzug zu benützen, und ihn auch tatsächlich nicht benützt hat. Nur in diesem Fall jedoch wäre eine allfällige italienische Durchreiseverweigerung "vertrags- und damit völkerrechtswidrig" gewesen, wie dies die seinerzeitige Anfrage behauptet hatte. Ich hatte und habe weder Anhaltspunkte noch Grund, die Richtigkeit dieser beiden Darstellungen in Zweifel zu ziehen.

2. Wie schon in der seinerzeitigen Anfragebeantwortung hervorgehoben wurde, hat sich die italienische Seite vertraglich nur zur Zulassung eines ungehinderten Korridorverkehrs Brenner-Franzensfeste-Pustertal-Lienz per Eisenbahn verpflichtet. Im Strassendurchgangsverkehr hingegen steht der italienischen Seite weiterhin das sowohl im allgemeinen Völkerrecht verankerte als auch im letzten Absatz des Artikel 2 des Übereinkommens über den Strassendurchgangsverkehr, BGBl. Nr. 227/49, ausdrücklich festgehaltene Recht zu, Personen, die sie für unerwünscht ansieht, an der Grenze zurückzuweisen. Gegen eine solche Zurückweisung ausländischer Staatsbürger, die in Ausübung der Gebietshoheit eines souveränen Staates

30/A.B.
zu 46/J

- 2 -

möglich ist, können sohin rein rechtlich gesehen keine Massnahmen von Österreich gegenüber Italien ergriffen werden. In diesem Punkt geht daher die ursprüngliche Anfrage von rechtlich unrichtigen Auffassungen aus.

3. Dass durch diese Massnahme "die Ausübung der Landesregierungs-funktion" des Landesrats Zechtl erschwert wurde, steht ausser Zweifel. Ich habe mich daher auch in meiner ersten Anfragebeantwortung nicht mit dem Standpunkt Italiens identifiziert, wie in der zweiten Anfrage unrichtiger-weise behauptet wird, sondern im Gegenteil mein Bedauern darüber zum Aus-druck gebracht, dass es immer noch einen Personenkreis gibt, dem die Ein-reise nach Italien verwehrt wird. Es dürfte jedoch dem Hohen Haus bekannt sein, dass sogenannte "schwarze Listen" bereits seit Jahren bestehen und alle Bemühungen von österreichischer Seite, ihre generelle Abschaffung zu erreichen, erfolglos geblieben sind.

Sie sehen also, Herr Abgeordneter - um auf den Wortlaut Ihrer Anfrage zurückzukommen -: ich habe mich sowohl über den Sachverhalt genau unter-richtet als auch dem Nationalrat eine richtige Antwort gegeben.

-.-.-.-.-.-